

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 16/13 B

L 9 R 2767/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 R 8247/08 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte von der Klägerin die Eigenanteile rückständiger (unterbliebener) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (für die Zeit vom 1.1.2004 bis 31.7.2008) nachfordern kann und die Bewilligung von Beitragszuschüssen für die Vergangenheit (für die Zeit vom 1.4.2002 bis 31.7.2008) zurücknehmen und diese erstattet verlangen kann.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10.4.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 29.5.2013 allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Nach einer ausführlichen Darstellung der Geschichte des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens wirft die Klägerin zu den Topoi "Mitteilungspflicht" (vgl § 60 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB I) und "grobe Fahrlässigkeit" (vgl § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB X) die Fragen auf,

"ob bestimmte Rentner, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, auch dann der Mitteilungs-



pflicht unterliegen, wenn dem Sozialträger positiv bekannt ist, dass er diesen bestimmten Rentnern gegenüber aufgrund eines Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zur Einstellung dieser bestimmten Sozialleistungen verpflichtet ist, es sei denn, diese bestimmten Rentner würden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen neuen Antrag auf Sozialleistungen stellen und einem solchen neuen Antrag würde stattgegeben werden",

und

"ob Rentner, mithin rechtsunkundige und in ihrem letzten Lebensabschnitt stehende Bürger, grob fahrlässig handeln, wenn sie komplizierte rechtliche Vorgänge nicht verstehen, die ihnen in einem Schreiben mitgeteilt werden, in dem die fundamentalen Änderungen lediglich beiläufig erwähnt werden anstatt besonders hervorgehoben und das keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält."

- 7 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit der beiden Fragen trägt die Klägerin lediglich vor, dass sie bisher vom BSG nicht entschieden worden seien und - zur zweiten Frage - das SG Fulda (*Urteil vom 15.3.2011, S 3 R 153/08, Juris*) die Frage nach der "grobe Fahrlässigkeit" in solchen Fällen anders beurteilt habe als das Berufungsgericht (in diesem Rechtsstreit).
- 8 Mit diesen Ausführungen erfüllt die Klägerin die an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellenden Begründungsanforderungen nicht. Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin mit diesen Fragen überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte, oder lediglich Tatsachenfragen, also solche der Subsumtion ihres (individuellen) Sachverhalts unter die einschlägigen Normen. Jedenfalls legt sie deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dar, weil sie sich nicht ansatzweise mit hierzu bestehender Rechtsprechung des BSG und den Ausführungen im Urteil des SG, auf die das LSG zur Vermeidung von Wiederholungen nach § 153 Abs 4 SGG verwiesen hat, auseinandersetzt. Der Sache nach hält die Klägerin die Berufungsentscheidung lediglich für inhaltlich unrichtig; hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache aber - wie bereits dargelegt - nicht gestützt werden.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

